

Hygienekontrollen

Dr. Christina Riedl

Inhalt

- Allgemeines über das Lebensmittelrecht
 - Betriebliche Eigenkontrolle
 - Zuständigkeiten
 - Aufbau und Umfang
 - Amtliche Kontrolle
 - Zuständigkeiten und Umfang
 - Tätigkeitsbereich der betriebseigenen Hilfskräfte

Allgemeines über das Lebensmittelrecht

- Lebensmittelrecht ist in der EU vereinheitlicht
- Abweichungen nur in engem Rahmen möglich
- Lebensmittelunternehmer/in muss Kenntnis über die für ihn/sie zutreffenden Vorschriften besitzen

Betriebliche Eigenkontrolle

- zur Einhaltung der Rechtsvorschriften
- zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit

 Für den/die Lebensmittelunternehmer/in leicht durchführbar mit Hilfe der Leitlinie

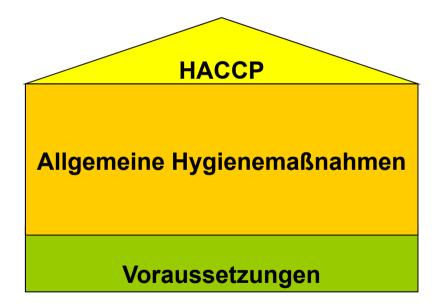
Betriebliche Eigenkontrolle

entlang der gesamten Lebensmittelkette

"vom landwirtschaftlichen Produzenten bis zum Konsumenten"

Aufbau einer betrieblichen Eigenkontrolle

Haus von Untermann





Das Fundament stellt folgende Voraussetzungen dar:

- räumliche: z.B. Alle notwendigen Räume vorhanden?
- strukturelle: z.B. Erfolgt der Warenfluss von "unrein" nach "rein"?
- technische: z.B. Sind alle notwendigen technischen Einrichtungen vorhanden und funktionieren sie?

Die Wände stellen grundsätzliche Hygienemaßnahmen dar:

- 1. Hygieneschulungen
- 2. Personalhygiene
- 3. Schädlingsbekämpfung
- 4. Reinigung und Desinfektion





- 4. Sicherstellung der Trinkwasserqualität
- 5. Organisatorische Trennung in rein und unrein
- 6. Mikrobiologische Untersuchungen
- 7. Raumklima-Temperaturkontrollen

Die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen decken mehr als 95 % der Lebensmittelsicherheit ab!!!



Das Dach bildet die Grundsätze des HACCP-Konzepts ab:

HACCP

Hazard Analysis (Gefahrenanalyse) und Critical Control Point (Kritischer Kontrollpunkt)

Gefahrenanalyse – dann Beherrschung dieser Gefahren im Herstellungsprozess





HACCP

systematisch: geordnet, umfassend

produktbezogen: geht vom Produkt aus

gefahrenbezogen: Gefahr für Produkt festlegen

prozessbezogen: geht vom Produktionsprozess aus

betriebsspezifisch: auf den Betrieb abgestimmt

Amtliche Kontrolle

- Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften
 - Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - Verschiedene Probenahmen

Kontrollpersonen:

- amtliche Tierärzte/Tierärztinnen
- Lebensmittelinspektoren/innen

Betriebseigene Hilfskräfte

- übernehmen Teile der amtlichen Kontrolle
- Behörde entscheidet im jeweiligen Fall, ob betriebseigene Hilfskräfte tätig werden dürfen
 - Voraussetzung: Betrieb hält Rechtsvorschriften ein und führt eine erfolgreiche Eigenkontrolle
- derzeit ausschließlich in Geflügel- und Kaninchenschlachtbetrieben



Betriebseigene Hilfskräfte Tätigkeitsbereich

 Überprüfung der <u>Eigenkontrolle</u>: Sammeln, Erfassen von Informationen keine Beurteilung

 Schlachttieruntersuchung und Tierschutzkontrolle

erste Untersuchung der Tiere

keine Endbeurteilung (Schlachterlaubnis darf nicht erteilt werden)

Betriebseigene Hilfskräfte Tätigkeitsbereich

Fleischuntersuchung

Beurteilung des Schlachtkörpers und der Innereien

Endbeurteilung, wenn eindeutig genusstauglich oder genussuntauglich – sonst amtlichen Tierarzt beiziehen!

- Probenahmetätigkeit, Durchführung v. Tests
 - z.B.: im Rahmen des Rückstandsprobenplans, bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Betriebseigene Hilfskräfte allgemein wichtig

- geschult durch die zuständige Behörde (Teilschulungen möglich)
- arbeiten unabhängig vom übrigen Schlachthofpersonal
- halten sich an die Weisungen des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin (aTA)
- unterliegen der Aufsicht des/der aTA
- melden Mängel des/der aTA